Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bern, 26. Juni 2024

Rechtliche Konsequenzen bei absichtlicher Verkürzung der Lebensdauer von Produkten

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 21.4224 Brenzikofer vom 30. September 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 3
1.1 Postulat 21.4224 3
1.2 Weitere Vorstösse und Arbeiten mit Bezug zur geplanten Obsoleszenz 3
1.3 Gegenstand des Berichts 4
2 Begriffsklärung geplante Obsoleszenz 4
3 Rechtliche Einordnung 4
4 Reparatur- bzw. Lebensdauerindex 7
4.1 Ausgangslage 7
4.2 Auswirkungen einer Einführung in der Schweiz gemäss VOBU 7
5 Fazit und Ausblick 8

1 Ausgangslage

1.1 Postulat 21.4224

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Bundesrat das Postulat 21.4224 Brenzikofer «Rechtliche Konsequenzen bei absichtlicher Verkürzung der Lebensdauer von Produkten», welches am 17. März 2022 vom Nationalrat angenommen wurde.

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, welcher folgende Fragen behandelt: Wie ist die Rechtsordnung dahingehend anzupassen, dass die vorsätzliche und eventualvorsätzliche Verkürzung der Produktlebensdauer («geplante Obsoleszenz») rechtlich geahndet werden kann?

Gemäss Postulat soll das Ziel der Anpassung sein, Techniken und Massnahmen zu unterbinden, welche dazu dienen, die Lebensdauer eines Produktes zu verkürzen. Eine längere Produktlebensdauer hat positive Auswirkungen auf die Umwelt: Ressourcen und das Klima werden geschont, Abfallberge vermindert. Die Kaufkraft der Konsumentinnen und Konsumenten wird zudem gestärkt.

1.2 Weitere Vorstösse und Arbeiten mit Bezug zur geplanten Obsoleszenz

Zum Thema geplante Obsoleszenz und wie dagegen vorgegangen werden kann, wurden verschiedene Vorstösse eingereicht und Berichte veröffentlicht.

Am 28. November 2014 hat der Bundesrat den Bericht «Optimierung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten» in Erfüllung des Postulates 12.3777 der Grünen Fraktion vom 25. September 2012 verabschiedet.[1] Der Bericht informiert über die Relevanz, die Wirksamkeit und das Potenzial von bestehenden und denkbaren Massnahmen zur Optimierung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten.

Zudem hat der Bundesrat am 19. Juni 2020 den Bericht «Steuerliche und weitere Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft» in Erfüllung des Postulates 17.3505 Vonlanthen verabschiedet.[2] Darin wurde unter anderem das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, verpflichtende Deklarationen (Reparaturindex, Lebensdauer) einer vertieften Analyse bezüglich der volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu unterziehen. Gemäss einer Volkswirtschaftlichen Beurteilung von Umweltmassnahmen (VOBU) zur Einführung eines Reparatur- und Lebensdauerindex, sind Deklarationspflichten eine Möglichkeit, um das rechtliche Vorgehen gegen geplante Obsoleszenz zu vereinfachen, indem sie von den Herstellerinnen und Herstellern bzw. Verkäuferinnen und Verkäufern eine aktive Aussage über ihr Produkt verlangen, an welcher sie gemessen werden können. Die Resultate der VOBU wurden im November 2022 publiziert.[3]

Weiter hat der Bundesrat am 16. Juni 2023 den Bericht zum Postulat 18.3248 Marchand-Balet «Geplante Obsoleszenz. Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten schützen» veröffentlicht.[4] In diesem erläutert er die Problematik der geplanten Obsoleszenz und wie dagegen im Ausland und in der Schweiz vorgegangen wird. In Bezug auf ein Verbot der geplanten Obsoleszenz erkennt er derzeit angesichts der bestehenden allgemeinen Regeln des Straf- und Lauterkeitsrechts keinen Gesetzgebungsbedarf.

---

1 Optimierung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 12.3777 «Optimierung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten» der Grünen Fraktion vom 25. September 2012

2 Steuerliche und weitere Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, Bericht des Bundesrates vom 19. Juni 2020 in Erfüllung des Postulates 17.3505 «Die Chancen der Kreislaufwirtschaft nutzen. Prüfung steuerlicher Anreize und weiterer Massnahmen» von Ständerat Beat Vonlanthen vom 15. Juni 2017

3 VOBU: Einführung verpflichtender Deklarationen über die Reparierbarkeit und Lebensdauer ausgewählter elektrischer Geräte

4 Modernisierungsbedarf des Gewährleistungsrechts beim Kauf. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3248 Marchand-Balet vom 15. März 2018

1.3 Gegenstand des Berichts

Der vorliegende Bericht baut auf den vorstehend genannten Arbeiten, insbesondere dem Bericht zum Postulat 18.3248 Marchand-Balet, auf. In Kapitel 2 wird aufgezeigt, was unter geplanter Obsoleszenz zu verstehen ist und wie diese in der Schweiz rechtlich geahndet werden kann. Dabei beleuchtet er auch mögliche Hemmnisse für die Rechtsdurchsetzung, insbesondere die schwierige Beweisführung. Weiter wird die Rechtslage im Ausland kurz dargestellt. Deklarationspflichten stellen ein Instrument gegen geplante Obsoleszenz dar. Kapitel 4 setzt hierzu einen Schwerpunkt.

2 Begriffsklärung geplante Obsoleszenz

In der Literatur wird zwischen absoluter, relativer und rechtlicher Obsoleszenz unterschieden.

Man spricht von absoluter Obsoleszenz, wenn ein Produkt seine Funktion nur noch begrenzt oder gar nicht mehr ausführen kann und somit das Ende der technischen Lebensdauer erreicht hat. Die geplante Obsoleszenz ist Teil der absoluten Obsoleszenz.[5]

Die relative Obsoleszenz bezieht sich auf die bewusste Entscheidung der Konsumenteninnen und Konsumenten, dieses Produkt nicht mehr zu nutzen.

Bei der rechtlichen Obsoleszenz kommt es zur Nicht-Verwendung von Produkten, wenn gesetzliche Bestimmungen die Angabe von Verfallsdaten verlangen, beispielsweise bei Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum von Lebensmitteln und Medikamenten.

Die Verkürzung der Nutzungsdauer von Produkten stellt aus Sicht des Umweltschutzes und der Konsumentinnen und Konsumenten in den meisten Fällen ein Problem dar.

Im vorliegenden Bericht wird auf die absolute Obsoleszenz und vor allem auf deren Unterkategorie «geplante Obsoleszenz» eingegangen. Geplante Obsoleszenz ist die geplante Verkürzung der Lebensdauer bestimmter Waren und Komponenten.

Das im Postulat 21.4224 Brenzikofer beschriebene Problem tritt dann auf, wenn die tatsächliche Lebensdauer im Vergleich zu einer möglicherweise versprochenen, von der Konsumentin oder vom Konsumenten vernünftigerweise erwarteten oder auch objektiv bestimmbaren Referenzdauer absichtlich verkürzt wurde. Die Herstellerin bzw. der Hersteller hat die Lebensdauer willentlich verkürzt. Dies erfolgte versteckt und beinhaltet dadurch ein Element der Täuschung der Konsumentin oder des Konsumenten.

Das ist von den Fällen abzugrenzen, in welchen die Herstellerin bzw. der Hersteller die Nutzungsdauer bestimmter Waren oder Komponenten aus objektiven Gründen begrenzt. Hersteller können die Qualität der Waren an ihre vorhersehbare Nutzung anpassen und bspw. Produkte von geringerer Qualität, Wegwerfprodukte oder Produkte mit kurzer Lebensdauer entwickeln. Sie machen dies transparent über einen niedrigen Preis. Die Herstellerin bzw. der Hersteller geht davon aus, dass die Konsumentinnen und Konsumenten informiert sind und eine bewusste Wahl treffen, die den jeweiligen Bedürfnissen und Budgets entspricht. Eine absichtliche, aber transparent offengelegte Verkürzung der Lebensdauer beinhaltet kein Element der Täuschung.

3 Rechtliche Einordnung

Die rechtliche Analyse im Bericht zum Postulat 18.3248 Marchand-Balet hat gezeigt, dass der Rechtsrahmen vorhanden ist, wenn die Lebensdauer willentlich verkürzt wurde und dies versteckt erfolgt ist.[6] Nach Ansicht des Bundesrats drängt sich eine spezifische Gesetzgebung im Sinne eines Verbots gegen geplante Obsoleszenz nicht auf.

[5] Siehe Bundesrat Bericht 18.3248, Ziff. 5.2.1
[6] Bundesrat Bericht 18.3248, Ziff. 5.3.1.4.

Wenn das Produkt nicht der vertraglich zugesicherten Qualität entspricht, fällt es unter die Gewährleistung oder vertragliche Haftung, und wenn es nicht das erforderliche Mass an Sicherheit bietet, unter die Produktehaftpflicht. Sodann könnte das Verhalten der Herstellerin bzw. des Herstellers eine unlautere Handlung darstellen oder unter das Strafrecht fallen (Betrug).[7]

Das Verhalten von Herstellerinnen und Herstellern kann insbesondere von den Regeln des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) erfasst werden. So handelt gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und i UWG u.a. derjenige unlauter, der über seine Waren, Werke oder Leistungen unrichtige oder irreführende Angaben macht oder deren Beschaffenheit und Nutzen verschleiert und dadurch den Kunden täuscht. Das UWG bietet unter anderem Kunden und Verbänden (Art. 9 und 10 Abs. 1 und 2 UWG), insbesondere Konsumentenschutzorganisationen von regionaler oder gesamtschweizerischer Bedeutung (Art. 10 Abs. 2 Bst. b UWG), die Möglichkeit, Zivilklage zu erheben. In bestimmten Fällen kann, vertreten durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), auch der Bund klagen, wenn er es zum Schutz des öffentlichen Interessens für nötig erachtet und wenn durch unlautere Geschäftspraktiken Kollektivinteressen bedroht oder verletzt sind. Ein vorsätzlicher Verstoss gegen das UWG kann – auf Antrag der zur Zivilklage Berechtigten – in einem Strafverfahren geahndet werden (Art. 23 UWG).

Die grösste Schwierigkeit bei der rechtlichen Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund einer absichtlichen Verkürzung der Lebensdauer dürfte die Beweisführung sein. Diese setzt voraus, dass es bei Produkten möglich ist, eine «natürliche» Lebensdauer zu bestimmen. Eine Strategie zur vorsätzlichen Verkürzung der Lebensdauer zu erkennen, erfordert zudem oft detaillierte Produktkenntnis und technisches Fachwissen. Nachzuweisen, dass der Hersteller das Produkt absichtlich so gestaltet hat, dass es vorzeitig ausfällt, ist somit sehr herausfordernd, aufwändig und kostenintensiv. In komplexen globalen Wertschöpfungsketten ist es zudem schwierig, die Verantwortlichkeit zuzuordnen.

Zudem ist zu beachten, dass insbesondere Zivilverfahren (gestützt auf das UWG oder das Obligationenrecht OR [OR; SR 220) für den Konsumenten oder die Konsumentin ein wirtschaftliches Risiko mit sich bringen. Ein Verfahren kann mit beträchtlichen Kosten verbunden sein, einschliesslich Gerichtskosten, Anwaltskosten und Kosten für Sachverständige. Wenn eine Klage gegen einen Hersteller oder eine Verkäuferin verloren wird, tragen die Klägerinnen und Kläger das Risiko der Prozesskosten und möglicherweise der Anwaltskosten der Gegenseite. Dieses finanzielle Risiko kann dazu führen, dass insbesondere Einzelklägerinnen und -kläger zögern, vor allem bei kleineren individuellen Schadenssummen. Denn die Kosten und der Aufwand für ein Rechtsverfahren übersteigen dann oftmals die potenziellen Schadensersatzzahlungen.

Bisher gab es nur einen einzigen bekannten Rechtsfall in der Schweiz.[8] Bei diesem Entscheid wurde die Auslegung des UWG besonders restriktiv gehandhabt. Die bis vor Bundesgericht gezogene Beschwerde wurde schliesslich aus formellen Gründen für unzulässig erklärt.[9]

Der Bundesrat hat im Bericht 18.3248 dargelegt, dass die im geltenden Recht vorgesehenen Möglichkeiten bisher nicht vollständig ausgeschöpft wurden.[10] Insbesondere hat die Schlussfolgerung, zu der das kantonale Gericht im erwähnten Fall gelangt, aus mehreren Gründen weder den Charakter eines Leiturteils noch begründet es eine etablierte Rechtsprechung.

Im Bericht 18.3248 wurde weiter ausgeführt, dass die Rechtslage im Ausland in der Regel mit der aktuellen Rechtslage in der Schweiz vergleichbar ist.[11] Der in den meisten Staaten vorherrschende Ansatz zur rechtlichen Sanktionierung von Verhaltensweisen, die auf geplante Obsoleszenz zurückzuführen sind, beruht auf den allgemeinen Regeln des Straf- und Lauterkeitsrechts.[12] Die italienische Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde verurteilte im Jahre 2018 Apple und Samsung, weil sie die Leistungen ihrer älteren Telefongeräte im Zuge

---

7 Bundesrat Bericht 18.3248, Ziff. 5.3.
8 Strafrekurskammer des Kantons Genf, Entscheid vom 4. März 2019, ACPR/166/2019, E. 3.3.
9 Urteil des Bundesgerichts 6B_437/2019 vom 4. August 2019, E. 1.3.
10 Bundesrat Bericht 18.3248, Ziff. 5.3.1.
11 Bundesrat Bericht 18.3248, Ziff. 5.3.2.
12 HESELHAUS/FELLMANN, RFA Beilageband A: Rechtsvergleich, 87-88.

von Updates gedrosselt hatten, ohne die Konsumentinnen und Konsumenten darüber zu informieren oder Alternativen zur Aufrechterhaltung der ursprünglichen Leistungen anzubieten.[13] In Frankreich wurde unter anderem eine Klage gegen Apple bezüglich der Verringerung der Leistung von älteren iPhone-Modellen eingereicht. Sie führte zu einem Vergleich mit Apple: Apple bezahlte in der Folge eine Busse von 25 Millionen Euro wegen irreführenden Geschäftspraktiken durch Unterlassung.[14] Eine weitere Klage gegen Apple, datierend vom 7. Dezember 2022, richtete sich gegen die Praxis der Serialisierung oder Paarung von Teilen.[15]

Am 20. Februar 2024 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den grünen Wandel angenommen, mit der neue Verpflichtungen in Bezug auf Nachhaltigkeit, Reparierbarkeit, Greenwashing und geplante Obsoleszenz eingeführt werden sollen.[16] In Bezug auf letztere enthält die Richtlinie eine Änderung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken[17], mit der spezifische Tatbestände der geplanten Obsoleszenz in die Liste der unter allen Umständen als unlauter geltenden Geschäftspraktiken aufgenommen werden. Diese Liste ist in Anhang I der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken enthalten und in Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie aufgeführt. Die neuen Ziffern 23d bis 23j, die in die Liste aufgenommen werden, verbieten u.a. folgende Verhaltensweisen:

- Zurückhaltung von Informationen gegenüber den Verbrauchern über den Umstand, dass sich eine Softwareaktualisierung negativ auf das Funktionieren von Waren mit digitalen Elementen oder die Nutzung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen auswirken wird.
- Falsche Behauptung, dass eine Ware unter normalen Nutzungsbedingungen eine bestimmte Haltbarkeit hinsichtlich der Nutzungszeit oder -intensität hat.
- Präsentation einer Ware als reparierbar, wenn sie es nicht ist.

Ausgehend von der dargelegten Analyse der schweizerischen und ausländischen Rechtslage stellte der Bericht des Bundesrats zum Postulat 18.3248 Marchand-Balet zunächst fest, dass die mit dem Schweizer Recht vergleichbaren allgemeinen Regeln in mehreren Ländern auf die absichtliche Verkürzung der Lebensdauer von Produkten angewendet wurden, so auch in Frankreich, wo sich die bisherigen Klagen weder im Zivilrecht noch im Strafrecht auf die spezifische Bestimmung zur geplanten Obsoleszenz stützten. Sodann löst eine Spezialregelung zur geplanten Obsoleszenz die praktischen Probleme nicht, die hauptsächlich mit der Beweisführung zu tun haben.

In der Schweiz ist davon auszugehen, dass ähnliche Entwicklungen wie im Ausland möglich sind. Insbesondere wurden bisher nach Ansicht des Bundesrates die Anwendungs- und Sanktionsmöglichkeiten des UWG in dieser Frage noch nicht ausgeschöpft, namentlich was die Informationspflicht der Verkäuferin bzw. des Verkäufers oder der Herstellerin bzw. des Herstellers der Ware und den Schutz der vernünftigen Erwartungen der Käuferinnen bzw. Käufer und Konsumentinnen bzw. Konsumenten hinsichtlich der Nutzung und Verwendbarkeit des Produkts betrifft. Weiter ist zu beachten, dass der Bundesrat mit den Motionen 23.4316 und 23.4345 «Modernisierung des Gewährleistungsrechts» der Kommissionen für Rechtsfragen des National- bzw. des Ständerates beauftragt wurde, gestützt auf den im Bericht zum Postulat 18.3248 festgestellten Handlungsbedarf eine Revisionsvorlage zur Modernisierung des Schweizer Gewährleistungsrechts vorzulegen. Die angedachten Änderungen im Zusammenhang mit der Haltbarkeit als Teilgehalt des Mangelbegriffs können sich dabei

---

13 Autorità della Concorrenza e del Mercato, 25 September 2018, PS 11009 ET 110329, s. Medienmitteilung vom 24. Oktober 2018, https://www.agcm.it/media/comunicati-stampa/2018/10/PS11009-PS11039. S. HESELHAUS/FELLMANN, RFA Beilageband A: Rechtsvergleich, 90.

14 Mitteilung der DGCCRF, 7.2.2020, https://www.economie.gouv.fr/dgccrf/transaction-avec-le-groupe-apple-pour-pratique-commerciale-trompeuse, abgerufen am 6.1.2023.

15 https://www.halteobsolescence.org/nouvelle-plainte-de-hop-contre-apple-pour-obsolescence-programmee-et-entraves-a-la-reparation/, abgerufen am 9.1.2022.

16 Legislative Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen (COM(2022)0143 – C9-0128/2022 – 2022/0092(COD)).

17 Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen

indirekt auf die spezifische Problematik der geplanten Obsoleszenz auswirken.[18] Sie ermöglichen es, dem Begriff der Lebensdauer einen normativen Gehalt zu geben.

4 Reparatur- bzw. Lebensdauerindex

4.1 Ausgangslage

Deklarationspflichten zur Reparaturfähigkeit und zur Lebensdauer verpflichten zu einer aktiven Aussage. Die Deklaration der Lebensdauer könnte Rechtsverfahren vereinfachen.

In Frankreich wurde 2021 ein verpflichtender Reparaturindex für Smartphones, Fernseher, Laptops, Waschmaschinen und elektrische Rasenmäher eingeführt. Dieser soll 2024 durch einen Nachhaltigkeitsindex ersetzt werden, der zusätzliche Kriterien wie die Zuverlässigkeit der Geräte beinhalten wird.

Die Europäische Kommission beschreitet ebenfalls diesen Weg: Sie hat ab 2025 die Einführung eines EU-Energielabels für Smartphones und Tablets beschlossen[19], welches erstmals einen Reparierbarkeits-Index enthalten wird. Hersteller von Smartphones und Tablets müssen auf einer Skala von A – E angeben, wie gut ihre Geräte reparierbar sind. Gleichzeitig werden Elemente einer Lebensdauer-Deklaration aufgeführt, wie bspw. die minimale Anzahl Ladezyklen einer Batterie. Die Erweiterung auf andere Gerätekategorien ist in den nächsten Jahren vorgesehen (z.B. auf Tumbler).

4.2 Auswirkungen einer Einführung in der Schweiz gemäss VOBU

Im Zusammenhang mit dem Postulat 17.3505 Vonlanthen «Die Chancen der Kreislaufwirtschaft nutzen. Prüfung steuerlicher Anreize und weiterer Massnahmen» wurde eine VOBU[20] erstellt. Mit dieser wurden die gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Auswirkungen untersucht, die mit der Einführung einer Reparierbarkeits- oder Lebensdauer-Deklaration für ausgewählte Elektrogeräte (Haushaltsgeschirrspüler, Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner, Haushaltskühlgeräte, Server sowie Smartphones und Laptops) einhergehen würden.

Die VOBU kommt zum Schluss, dass mit beiden Deklarationen (Reparierbarkeit und Lebensdauer) wohl eine Reduktion des Material- und Energieverbrauchs verbunden wäre.

Weiter geht aus der VOBU hervor, dass Hersteller, die auf die Entwicklung und den Verkauf höherwertiger Produkte spezialisiert sind, dazu zählen insbesondere Schweizer Hersteller, potenziell von einer höheren Nachfrage profitieren könnten. Der Umsatz mit Reparaturdienstleistungen und gebrauchten Produkten würde wahrscheinlich steigen und zu einem gewissen Anstieg der Wertschöpfung in diesen Bereichen führen. Detailhändler könnten potentiell den Verkauf teurerer Produkte, mit oftmals höheren Margen, steigern. Den Herstellern, Importeuren und Detailhändlern entstünden durch die Bewertung und Etikettierung der Produkte sowie durch die Teilnahme an Kontrollen Regulierungskosten und Compliance-Risiken. Hinzu kämen weitere Aufwände: Beispielsweise, weil die Hersteller möglicherweise das Design ihrer Produkte anpassen müssten oder weil eine potentiell tiefere Nachfrage nach Neuprodukten zu Umsatzverlusten führen könnte. Einen Teil der Kosten dürften die Unternehmen jedoch in Form höherer Preise an die Konsumentinnen und Konsumenten weiterreichen können.

Konsumentinnen und Konsumenten würden von einer höheren Transparenz hinsichtlich der Lebenszykluskosten profitieren. Die Deklarationen dürften allerdings eine Reduktion der Produktvielfalt mit sich bringen. Die höheren Anschaffungspreise u.a. aufgrund der neuen Regulierungskosten werden jedoch wahrscheinlich durch niedrigere Lebenszykluskosten aufgrund

[18] Bundesrat Bericht 18.3248, Ziff. 5.4.
[19] EUR-Lex - C(2023)1672 - DE - EUR-Lex (europa.eu)
[20] VOBU: Verpflichtende Reparierbarkeits- und Lebensdauer-Deklarationen (admin.ch)

der verlängerten Lebensdauer kompensiert werden, sodass die gesamten Kosten für die Konsumentinnen und Konsumenten insgesamt sinken könnten.

Durch den Vollzug der Deklarationspflichten entstehen der öffentlichen Hand Vollzugskosten. Deren Höhe hängt im Wesentlichen davon ab, ob die Schweiz bei den Deklarationen eine eigenständige Lösung wählt oder die Regelungen der EU nachvollzieht. Bei einem Nachvollzug der Regelung der EU ist – gemäss VOBU – von einem weniger hohen Vollzugsaufwand auszugehen.

Im Vergleich zur Reparierbarkeits-Deklaration hätte die Pflicht zur Deklaration der Lebensdauer eine höhere Wirkung. Eine Lebensdauer-Deklaration schafft eine höhere Transparenz. Anders als bei der Reparierbarkeits-Deklaration können die Konsumentinnen und Konsumenten eine Lebensdauer-Deklaration einfacher nutzen, um die gesamten Lebenszykluskosten abzuschätzen. Bei einer Reparierbarkeits-Deklaration hingegen wissen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht, wie viel allfällige Reparaturen kosten auch im Vergleich zu einem Ersatz und inwieweit die Lebensdauer des Produkts verlängert wird.

5 Fazit und Ausblick

Die Lebens- und Nutzungsdauer elektrischer Geräte hat in den letzten Jahrzehnten aus verschiedenen Gründen kontinuierlich abgenommen. Der Ersatz der Geräte führt zu höherem Material- und Energieverbrauch.[21]

Der Rechtsrahmen zum Vorgehen gegen geplante Obsoleszenz ist grundsätzlich vorhanden. Der Bundesrat hat im Bericht zum Postulat 18.3248 angesichts der bestehenden allgemeinen Regeln des Gewährleistungs-, Lauterkeits- und Strafrechts aktuell in Bezug auf ein Verbot der sogenannten geplanten Obsoleszenz deshalb einen spezifischen Gesetzgebungsbedarf verneint. Die allgemeinen Regeln bieten grundsätzlich bereits heute rechtliche Möglichkeiten, um gegen eine betrügerische Verkürzung der Produktelebensdauer vorzugehen. In der Praxis dürfte der erforderliche Nachweis des betrügerischen oder täuschenden Verhaltens im Einzelfall dabei sehr schwierig sein. Diese Beweisschwierigkeiten sind jedoch gesetzgeberisch nur schwer zu lösen und würden auch bei der Einführung einer Sonderregel fortbestehen. Die Rechtspraxis und die Entwicklungen in der EU sind jedoch weiterhin zu beobachten.

Die Konsumentinnen und Konsumenten können vielfach die Reparierbarkeit oder die Lebensdauer der Produkte unzureichend einschätzen und damit in ihren Kaufentscheidungen zu wenig berücksichtigen. Gemäss Artikel 35i E-Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) kann der Bundesrat mittels Verordnungsbestimmung einen Reparatur- und Lebensdauerindex einführen. Eine Reparierbarkeits- oder Lebensdauer-Deklaration könnte Abhilfe schaffen, da beim Kauf Informationen zur Reparierbarkeit oder Lebensdauer zur Verfügung stehen würden. Auch vereinfachen Deklarationspflichten das rechtliche Vorgehen, insbesondere bezüglich der Beweisbarkeit, indem sie von den Herstellerinnen und Herstellern bzw. Verkäuferinnen und Verkäufern eine aktive Aussage über ihr Produkt verlangen, an welcher sie gemessen werden können. Aus Kosten-Nutzen Überlegungen sollten bei einer solchen Deklarationspflicht auch die entsprechenden Regelungen in der EU berücksichtigt werden (siehe auch Artikel 35i Absatz 2 E-USG), um einen Alleingang der Schweiz zu vermeiden.

[21] Hennies, L., & Stamminger, R. (2016). An empirical survey on the obsolescence of appliances in German households. Resources, conservation and recycling, 112, 73-82. und Prakash, S., Dehoust, G., Gsell, M., Schleicher, T., & Stamminger, R. (2016). Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“. Dessau-Roßlau: UBA Texte, 11, 2016